



# Energiekosten- zuschuss für Non-Profit-Unternehmen

Verena Trenkwaller  
Karin Kovacs

—  
14. Dezember 2022



# Förderfähige Unternehmen

- Energieintensive Unternehmen mit einer Betriebsstätte in AT, die gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind.
  - Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts (ausgenommen Gebietskörperschaften).
- Energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.
- **Energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG mit Jahresumsatz > EUR 700.000**
  - Voraussetzung: energieintensives Unternehmen
  - Energie- und Strombeschaffungskosten betragen mindestens 3 % des Produktionswertes:
    - Produktionswert = Umsatz gemäß Körperschaftsteuererklärung einschließlich der unmittelbar an den Preis geknüpften Subventionen +/- Vorratsveränderungen abzgl Käufe von Waren und Dienstleistungen.
    - Wenn keine Körperschaftsteuererklärung abzugeben ist (zB unentbehrlicher Hilfsbetrieb): Jene Umsätze, die bei Körperschaftsteuerpflicht in der entsprechenden Kennzahl anzugeben sind.
- **Gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG mit Jahresumsatz < EUR 700.000:**
  - Die Voraussetzung des energieintensiven Unternehmens entfällt.
  - Umsatzgrenze anhand Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Körperschaftsteuererklärung.

# Förderfähige Unternehmen

- **Nicht förderfähig** sind unter anderem:
  - **Staatliche Einheiten** mit der Kennung S13 laut Statistik Austria
    - **Ausgenommen:** Unternehmen, die im **Wettbewerb** mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen UND keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.
  - **Gebietskörperschaften** und deren unternehmerische Tätigkeit (Betriebe gewerblicher Art).
  - Neugründungen
  - Unternehmen in **bestimmten Sektoren**
    - Realitätenwesen (zB gemeinnützige Bauvereinigungen)
  - **Nicht unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen** iSd § 34 BAO
    - Einschränkung auf Vereine?
  - Politische Parteien und Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum von politischen Parteien
  - **Unternehmen**, denen für dieselben geförderten **Energiekosten** (nicht nur betreffend den Mehraufwand) von öffentlichen Rechtsträgern **Zuschüsse** gewährt werden
    - Ausschluss bei verlustabdeckenden Zuschüssen bzw bei öffentlicher Finanzierung des Zweckerfüllungsbetriebes?

# Unternehmerische Tätigkeit bei NPO

- **Unternehmereigenschaft iSd § 2 UStG:**

- Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.
  - Gewerblich oder beruflich: Jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen fehlt.
  - Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (sogenannte Liebhaberei).

⇒ Unentbehrlicher Hilfsbetrieb, entbehrlicher Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädliche Tätigkeit.

- Unabhängig ob umsatzsteuerbefreit oder ermäßigter Umsatzsteuersatz.
  - Unabhängig von Umsatzhöhe: auch Kleinunternehmer.
  - Nicht: „Vereinsbereich“
  - Nicht: Liebhabereitigkeiten (unentbehrlicher und entbehrlicher Hilfsbetrieb mit Liebhabereivermutung)
- **Abgrenzung und Zuordnung der Umsätze und Kosten zum unternehmerischen und nicht-unternehmerischen Bereich:**
    - Kostenstellen
    - Abrechnungen gegenüber Fördergeber
    - Aufteilungsschlüssel

# Rolle des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers

- **Keine materielle Prüfung** der Unterlagen und Daten des Rechnungswesen.
- **Feststellungen eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Bilanzbuchhalters zu:**
  - Branche (laut Körperschaftsteuer-/ Einkommensteuererklärung)
  - Energieintensität des Unternehmens
  - Gemeinnützige Rechtsträger: Zuordnung der Kosten im Rechnungswesen zum unternehmerischen Bereich
  - Angeschaffte und verbrauchte Energieeinheiten im Förderungszeitraum und im Vergleichszeitraum + Preissteigerung
  - Höhe der förderbaren Energiemehraufwendungen
  - Vorliegen eines Betriebsverlustes (ab Stufe 3)
- **Unterlagen:**
  - Auftragsschreiben
  - Bericht
  - Vollständigkeitserklärung
- **Haftung:**
  - Vereinbarung der Haftungsbeschränkung gemäß AAB für Wirtschaftstreuhandberufe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bis max EUR 726.730.

# Kontakt



## **MMag. Dr. Verena Trenkwalder LL.M.**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Partner, Tax

KPMG Alpen-Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Kudlichstraße 41  
4020 Linz

T +43 (732) 6938-2311  
M +43 (664) 3585332  
vtrenkwalder@kpmg.at



## **Dr. Karin Kovacs**

Steuerberater  
Director, Tax

KPMG Alpen-Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Porzellangasse 51  
1090 Wien

T +43 (1) 31332-3842  
M +43 (664) 88829220  
karinkovacs@kpmg.at



[kpmg.at](https://www.kpmg.at)

© 2022 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

**Document Classification: KPMG Public**